

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

ANFORDERNISSE AN STEUERRULINGS

Am 29. April 2019 hat die Eidg. Steuerverwaltung in der Mitteilung 011-DVS-2019 präzisiert, welche Voraussetzungen ein Steuerruling erfüllen muss: (i) Schriftlichkeit, (ii) abgefasst in einer schweizerischen Amtssprache, (iii) eindeutige Bezeichnung der betroffenen Steuerpflichtigen, (iv) kurze, klare und wesentliche Darstellung des rechtserheblichen Sachverhalts (v) inklusive erforderliche, erklärende Beilagen, (vi) rechtliche Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts, (vii) eindeutig formulierte steuerliche Anträge und (viii) notwendige Vollmachten, wenn ein Vertreter das Steuerruling einreicht.

Formelle Abgrenzung zur Verfügung: Dennoch hat das Steuerruling keinen Verfügungscharakter und ist damit kein Entscheid, der mit einem Rechtsmittel durch den Steuerpflichtigen angefochten werden kann.

Vertrauensschutz nach Treu und Glauben: Vielmehr ist das Steuerruling eine praktische Anwendung des Vertrauensschutzes, bei dem Steuerpflichtige sich im Voraus von den zuständigen Steuerbehörden Auskünfte bescheinigen lassen und im Vertrauen darauf entsprechende Handlungen vornehmen.

Damit dieser Vertrauensschutz nach Treu und Glauben greift, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (i) konkreter Sachverhalt des Steuerpflichtigen; (ii) eingereicht bei der für die Beurteilung dieses Sachverhalts zuständigen Behörde, wobei eine Unzuständigkeit für den Steuerpflichtigen nicht offensichtlich erkennbar sein darf, (iii) erteilte Auskünfte im Rahmen eines Steuerrulings konnten vom Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres als unrichtig erkannt werden und (iv) der Steuerpflichtige hat im Vertrauen auf die erteilten Auskünfte Dispositionen getroffen, die sich nicht ohne Nachteile wieder rückgängig machen lassen. Nur unter diesen Voraussetzungen entfaltet das unterzeichnete Steuerruling eine bindende Wirkung.

Widersprechen die von der Steuerbehörde erteilten Auskünfte der Verwaltungspraxis, so ist aus Sicht des Bundesgerichts der Vertrauensschutz höher zu gewichten als das Interesse der richtigen Rechtsanwendung (Urteil 2C_377/2017 vom 4. Oktober 2017 E 3.2).

Der Vertrauensschutz entfällt ohne explizite Kündigung, wenn ein wesentliches Sachverhaltsmerkmal sich ändert oder wegfällt oder das Steuerruling anders umgesetzt wird als dargestellt. Ändern sich die rechtlichen Vorschriften oder die Verwaltungspraxis im Nachgang zu erfolgter Rechtsprechung oder läuft die Befristung eines Steuerrulings aus, so entfällt der Vertrauensschutz und die Bindungswirkung ebenfalls.

Ein Widerruf eines Steuerrulings erfolgt schriftlich, mit Wirkung für die Zukunft und kann allenfalls bei Dauersachverhalten eine angemessene Übergangsfrist einräumen.

Unter dem spontanen Informationsaustausch tauscht die eidg. Steuerverwaltung Eckdaten wie (i) steuerpflichtige Person, (ii) Laufzeit des Steuerrulings und (iii) eine kurze Zusammenfassung des Inhalts ohne vorgehende Aufforderung mit anderen Staaten aus, wobei den steuerpflichtigen Gesellschaften im Vorfeld rechtliches Gehör gewährt wird.

Weil die direkte Bundessteuer von den Kantonen vollzogen wird, sind Steuerrulings im Bereich der direkten Bundessteuer an die kantonalen Steuerverwaltungen zu richten. Steuerrulings zur Verrechnungssteuer oder Stempelabgaben hingen sind an die Eidg. Steuerverwaltung zu richten.

Die Mitarbeiter der profitax ag erstellen regelmässig Steuerrulings und bieten Ihnen Ihre Erfahrung gerne an.

September 2019